



## Urteil vom 6. April 2011

---

Besetzung

Einzelrichter Bendicht Tellenbach,  
mit Zustimmung von Richter Gérald Bovier;  
Gerichtsschreiber Daniel Stadelmann.

---

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_, geboren (...),  
Eritrea,  
(...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Bundesamt für Migration (BFM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-  
Verfahren); Verfügung des BFM vom 24. März 2011 /  
N \_\_\_\_\_.

## **Das Bundesverwaltungsgericht,**

### **in Anwendung**

des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31),

des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das  
Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021),

des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das  
Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32),

des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG,  
SR 173.110),

des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen  
und Ausländer (AuG, SR 142.20),

der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der  
Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische  
Menschenrechtskonvention, EMRK, SR 0.101),

des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der  
Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30),

des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die  
Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die  
Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten  
Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen [DAA, SR 0.142.392.68]),

der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur  
Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des  
Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem  
Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags  
zuständig ist (Dublin-II-VO),

der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September  
2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Dublin-II-VO (DVO Dublin),

des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2),

**stellt fest,**

dass der Beschwerdeführer – zusammen mit seiner Lebenspartnerin, welche damals im siebten Monat schwanger war (siehe Verfahren [...]) – am 13. September 2010 in der Schweiz um Asyl nachsuchte,

dass die gemeinsame Tochter namens B.\_\_\_\_\_ am (...) zur Welt kam,

dass das BFM mit Verfügung vom 24. März 2011 – eröffnet am 29. März 2011 – in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat und in Anwendung der Dublin-II-Verordnung den Beschwerdeführer nach Italien wies, wobei es festhielt, einer Beschwerde gegen diese Verfügung komme keine aufschiebende Wirkung zu,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. April 2011 gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen liess, es sei die Verfügung des BFM aufzuheben und das Amt anzuweisen, sein Recht zum Selbsteintritt auszuüben und sich für das vorliegende Asylgesuch für zuständig zu erachten,

dass er zudem in verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bewilligen, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sei zu verzichten und der Beschwerde sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die aufschiebende Wirkung zu erteilen,

dass er überdies einen Artikel von Pro Asyl "Zur Situation von Flüchtlingen in Italien – Ein Bericht von Maria Bethke & Dominik Bender" – vom 28. Februar 2011 zu den Akten reichte,

dass die vorinstanzlichen Akten am 5. April 2011 beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 2 AsylG),

**und zieht in Erwägung,**

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 31 - 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die rechtzeitig und auch formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG),

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG),

dass der Beschwerdeführer gestützt auf die Tatsache, dass er am 27. Oktober 2009 und am 20. November 2009 in Italien registriert beziehungsweise daktyloskopiert worden war und um Asyl nachsuchte, am 21. September 2010 anlässlich der Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) (...) das rechtliche Gehör zum bevorstehenden Nichteintretensentscheid, zur Zuständigkeit Italiens und zur Wegweisung nach Italien gewährt wurde,

dass er dabei geltend machte, die italienischen Behörden seien nicht zuständig für die Beurteilung seines Asylgesuches,

dass er nur für ein Jahr eine Genehmigung erhalten habe und die "Permesso" auch nur für ein Jahr gültig sei,

dass richtige Flüchtlinge aus Eritrea hingegen Aufenthaltsbewilligungen für fünf Jahre und einen Reisepass erhalten hätten,

dass er zwar eine "Permesso" erhalten habe, jedoch auf die Strasse gestellt worden sei sowie kein Essen und keine Unterkunft erhalten habe,

dass er deshalb, um sein Auskommen zu finanzieren, Arbeit gesucht habe,

dass er nicht nach Italien zurückkehren wolle, weil er dort Schlimmes erlebt habe,

dass wenn ihn die italienischen Behörden wie einen richtigen Flüchtling behandelt hätten, er nicht in die Schweiz hätte kommen müssen,

dass er schon in seiner Heimat die Schweiz als sein Zielland erachtet habe,

dass er sein Leben lieber hier beenden, als nach Italien zurückkehren würde,

dass das BFM gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers und die oben erwähnten EURODAC-Treffer am 17. Februar 2011 an Italien ein Ersuchen um Übernahme des Beschwerdeführers stellte,

dass die italienischen Behörden das Ersuchen der Schweizer Behörden um Rückübernahme innert Frist nicht beantwortet haben, womit die Zuständigkeit Italiens gemäss Dubliner Verfahrensregelung aufgrund der so genannten Verfristung definitiv geworden ist (vgl. Art. 20 Abs. 1 Dublin-II-VO),

dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte, weshalb Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 1. April 2011 vorbringt, in diversen Berichten werde darauf hingewiesen, dass Asylsuchende und Flüchtlinge in Italien derzeit unter menschenunwürdigen Bedingungen leben müssten,

dass nach aktuellem Informationsstand begründete Anhaltspunkte vorlägen, Italien verletze die durch die EMRK garantierten Rechte,

dass gemäss beigebrachtem Bericht von Pro Asyl denn auch zahlreiche europäische Rechtsprechungsorgane auf die Situation in Italien reagiert hätten,

dass eine grosse Anzahl deutscher Verwaltungsgerichte Aussetzungsbeschlüsse bezüglich der Rückführung nach Italien gefasst hätten und ausserdem mehrere vorläufige Massnahmen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ergangen seien (vgl. oben genannter Bericht von Pro Asyl S. 10),

dass gemäss dem zitierten und sich in der Beilage befindenden Bericht von Pro Asyl die Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens in der Regel in Erstaufnahmeeinrichtungen (CARA) untergebracht würden,

dass sie nach wenigen Monaten – wenn ihr Asylverfahren abgeschlossen sei – den Anspruch auf jede Art von Unterbringung verlieren würden,

dass wenn das Verfahren länger als sechs Monate dauere, die betroffene Person das CARA bereits vor der Entscheidung über den Asylantrag verlassen müsse,

dass die allermeisten mit der Entlassung aus dem CARA obdachlos würden, unabhängig davon, ob ihr Asylantrag positiv, negativ oder nicht beschieden worden sei (vgl. oben genannter Bericht von Pro Asyl S. 8),

dass aufgrund der derzeitigen Flüchtlingsströme von Nordafrika nach Italien mit einer weiteren Verschärfung der Situation von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen zu rechnen sei,

dass die Erlebnisse des Beschwerdeführers in Italien, die er bei der Befragung und dem rechtlichen Gehör zu Protokoll gegeben habe, obige Schilderung betreffend die Situation in diesem Land bestätigten,

dass er – nachdem ihm in C.\_\_\_\_\_ eine "Permesso" ausgestellt, und er nach D.\_\_\_\_\_ geschickt worden sei – weder Essen noch eine Unterkunft erhalten habe,

dass er daher nach E.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt sei, wo ihm jemand eine Arbeit angeboten habe,

dass ein Mann ihn aufs Feld in ein unbewohntes Gebiet gebracht, ihn geschlagen, vergewaltigt und immer wieder mit Messer und Pistole bedroht habe (vgl. A1, S. 10),

dass dieser Mann – der ihm zudem auch seine "Permesso" abgenommen habe – auch Freunde mitgenommen habe, die ihn ebenfalls vergewaltigt hätten,

dass da ihm niemand hätte helfen können, er aus Angst geflohen sei,

dass er lieber hier in der Schweiz sein Leben beenden würde, als nach Italien zurückzukehren,

dass er noch heute in seiner Asylunterkunft nachts nicht schlafen könne, und er es in der Dunkelheit ohne brennendes Licht nicht aushalte,

dass er psychisch und physisch sehr angeschlagen sei,

dass sich aus den vorhandenen Berichten zur Situation von Flüchtlingen in Italien und aus den Schilderungen des Beschwerdeführers ergebe, dass er im Fall einer Wegweisung nach Italien Gefahr laufen würde, unter menschenunwürdigen Bedingungen bei fehlender medizinischer und sozialer Versorgung zu leben,

dass nach momentanem Informationsstand hinreichend begründete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Art. 3 und 13 EMRK durch Italien vorlägen,

dass aus diesem Grund ein Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers als unzulässig und unzumutbar erscheine und ein solcher insbesondere auch eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls seiner Tochter zur Folge hätte,

dass es sich entgegen der von der Vorinstanz verschiedentlich geäußerten Ansicht beim Selbsteintrittsrecht oder der Souveränitätsklausel nicht um eine reine "Kann-Bestimmung" handle,

dass bei klaren Verstößen gegen Menschenrechte ein einklagbarer Anspruch auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes bestehe, was sich aus verschiedenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ergebe,

dass die Mitgliedstaaten sich daher ihren Verpflichtungen nicht dadurch entledigen dürften, indem sie sich gegenseitig darauf beriefen, dass sie menschenrechtliche Verpflichtungen beachten würden,

dass die angefochtene Verfügung daher aufzuheben und das BFM anzuweisen sei, sein Recht auf Selbsteintritt gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben und sich für das Asylgesuch für zuständig zu erachten,

dass sich die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers somit darin erschöpft, auf Unzulänglichkeiten im italienischen Asylverfahren und erlittene Gewalt durch Dritte zu verweisen sowie auf die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit einer Wegweisung in diesen Drittstaat verweist, ohne in überzeugender Weise auf die Erwägungen der Vorinstanz einzugehen,

dass die Einwände des Beschwerdeführers gegen den vorinstanzlichen Entscheid indessen unbehelflich sind, da es gemäss den Zuständigkeitsregeln der Dublin-II-Verordnung nunmehr in der Verantwortung von Italien liegt, das Asylverfahren betreffend den Beschwerdeführer nach den geltenden völkerrechtlichen Regeln und Standards durchzuführen und dabei eine allfällige für die Flüchtlingseigenschaft relevante oder unter dem Aspekt des Schutzes der Menschenrechte zu beachtende Gefährdung des Beschwerdeführers zu prüfen,

dass Asylsuchende in Italien zwar bei der Unterkunft, der Arbeit und dem Zugang zur medizinischen Infrastruktur gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt sein können,

dass Italien aber sowohl Signatarstaat der Flüchtlingskonvention als auch der Europäischen Menschenrechtskommission ist,

dass keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, wonach sich Italien nicht an die daraus resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hält,

dass Dublin-Rückkehrende betreffend Unterbringung von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt werden und sich – neben den staatlichen Strukturen – auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen annehmen,

dass die Organisation "Archi von Fraternità" seit dem 1. Januar 2009 die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafen Fiumicino (Rom) organisiert und dort den Asylsuchenden kostenlose Rechtsberatung anbietet,

dass unter diesen Umständen keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, der Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten,

dass in der Beschwerde nichts vorgebracht wird, das zu seiner anderen Einschätzung führen würde,

dass daher keine Veranlassung besteht, die Bestimmung über das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung anzuwenden,

dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann,

dass das BFM demnach in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist,

dass das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG), vorliegend der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde,

dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt, systembedingt kein Raum bleibt für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG,

dass eine entsprechende Prüfung soweit notwendig vielmehr bereits im Rahmen des Dublin-Verfahrens stattfinden muss (vgl. vorstehende Erwägungen)

dass in diesem Sinne die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung nach Italien zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtete,

dass es dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind,

dass mit dem direkten Entscheid in der Hauptsache der Verfahrensantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 VGKE) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird abgewiesen.

**3.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

**4.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Bendicht Tellenbach

Daniel Stadelmann

Versand: